

BGer 5A_664/2024 vom 3. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_664_2024

FR: TF 5A_664/2024 du 3 octobre 2024

IT: TF 5A_664/2024 del 3 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass der Entscheid der burgerlichen KESB am 14. August 2024 zugestellt worden und die erst am 18. September 2024 der Post übergebene Beschwerde verspätet sei; im Übrigen sei es für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruches aus ungerechtfertigter Bereicherung ohnehin nicht zuständig.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander, sondern behauptet am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei, der KESB-Entscheid sei von einer Behördenschreiberin und damit nicht rechtsgültig unterzeichnet, weshalb er keine Rechtskraft entfalten könne; im Übrigen wird bemängelt, das Obergericht handle boshaft, willkürlich, diskriminierend sowie gegen Moral und Sitte verstossend. Damit ist nicht dargetan, inwiefern Recht verletzt worden sein soll, wenn das Obergericht auf die verspätet eingereichte Beschwerde nicht eingetreten ist.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.